



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 126/2023  
vom 21. September 2023  
Geschäftsverzeichnissnr. 7872**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 « zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und von Bestimmungen bezüglich der Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht der Betriebsrevisoren und der zertifizierten Buchprüfer » (Abänderung von Artikel 5 des Gesetzes vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld »), erhoben vom Institut der Steuerberater und Buchprüfer.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. Oktober 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Oktober 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob das Institut der Steuerberater und Buchprüfer, unterstützt und vertreten durch RA A. Poppe, in Gent zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 « zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und von Bestimmungen bezüglich der Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht der Betriebsrevisoren und der zertifizierten Buchprüfer » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Juli 2022).

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung. Durch Entscheid Nr. 19/2023 vom 2. Februar 2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.019), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. August 2023, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin V. De Schepper und RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidernsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidernsschriftsatz eingereicht

Durch Anordnung vom 31. Mai 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter S. de Bethune und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 14. Juni 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 14. Juni 2023 den Sitzungstermin auf den 12. Juli anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2023

- erschienen
- . RA A. Poppe, für die klagende Partei,
- . RÄin V. De Schepper, ebenfalls *loco* RA J.-F. De Bock, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter S. de Bethune und T. Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext*

B.1. Das Institut der Steuerberater und Buchprüfer beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 «zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und von Bestimmungen bezüglich der

Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht der Betriebsrevisoren und der zertifizierten Buchprüfer » (nachstehend: Gesetz vom 23. Juni 2022).

Die klagende Partei beantragt im Rahmen ihres Hauptantrags die Nichtigkeitserklärung dieser Bestimmung, sofern darin der Titel « nicht reglementierter Steuerberater » natürlichen und juristischen Personen verliehen werde, die nicht im öffentlichen Register der Personen eingetragen seien, die den Beruf des Buchprüfers oder des Steuerberaters ausüben oder den Berufstitel tragen dürften (Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 17. März 2019 « über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters », nachstehend: Gesetz vom 17. März 2019), sondern sich dazu verpflichteten, als hauptsächliche Unternehmens- oder Berufstätigkeit, unmittelbar oder über andere mit ihnen verbundene Personen, materielle Hilfe-, Beistands- oder Beratungsleistungen im Bereich der Steuern zu erbringen.

Hilfsweise, wenn sich die vorerwähnte teilweise Nichtigkeitserklärung als unmöglich erweisen sollte, beantragt sie, die Bestimmung insgesamt für nichtig zu erklären.

B.2.1. Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 bestimmt:

« A l'article 5, § 1er, de la loi du 18 septembre 2017 relative à la prévention du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme et à la limitation de l'utilisation des espèces, modifié en dernier lieu par la loi du 23 février 2022, les modifications suivantes sont apportées :

a) dans l'alinéa 1er, à la place du 25<sup>o</sup>/1, annulé par l'arrêt n° 166/2021 de la Cour constitutionnelle, il est inséré un 25<sup>o</sup> /1 rédigé comme suit :

‘ 25<sup>o</sup>/1 les conseillers fiscaux non réglementés, à savoir les personnes physiques ou morales non inscrites dans le registre public visé à l'article 29, § 1er, de la loi du 17 mars 2019 relative aux professions d'expert-comptable et de conseiller fiscal, qui s'engagent à fournir, directement ou par le truchement d'autres personnes auxquelles cette autre personne est liée, une aide matérielle, une assistance ou des conseils en matière fiscale comme activité économique ou professionnelle principale; ’;

b) à l'alinéa 13, les mots ‘ , par arrêté délibéré en Conseil des ministres, ’ sont abrogés;

c) l'alinéa 13 est complété par le 3<sup>o</sup> rédigé comme suit :

‘ 3<sup>o</sup> les conseillers fiscaux non réglementés, visés à l'alinéa 1er, 25<sup>o</sup>/1. ’ ».

Artikel 5 des Gesetzes vom 18. September 2017 « zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld » (nachstehend: Antigeldwäschegesetz) sieht nach seiner Abänderung durch die angefochtene Bestimmung vor:

« § 1er. Les dispositions de la présente loi sont applicables aux entités assujetties suivantes, agissant dans l'exercice de leur activité professionnelle réglementée :

1° la Banque nationale de Belgique;

[...]

25°/1 les conseillers fiscaux non réglementés, à savoir les personnes physiques ou morales non inscrites dans le registre public visé à l'article 29, § 1er, de la loi du 17 mars 2019 relative aux professions d'expert-comptable et de conseiller fiscal, qui s'engagent à fournir, directement ou par le truchement d'autres personnes auxquelles cette autre personne est liée, une aide matérielle, une assistance ou des conseils en matière fiscale comme activité économique ou professionnelle principale;

[...]

Le Roi détermine les règles et conditions relatives à l'inscription, auprès du Service Public Fédéral Economie, P.M.E, Classes moyennes et Energie pour :

[...]

3° les conseillers fiscaux non réglementés, visés à l'alinéa 1er, 25°/1.

Ces règles doivent notamment exiger des personnes physiques ou morales visé[e]s à l'alinéa précédent qu'elles possèdent l'honorabilité professionnelle nécessaire pour exercer leurs activités. Elles doivent répondre aux conditions d'honorabilité suivantes :

1° ne pas être privé[e]s de leurs droits civils et politiques;

2° ne pas avoir été déclaré[e]s en faillite sans avoir obtenu la réhabilitation;

3° ne pas avoir encouru en Belgique ou dans un autre Etat membre de l'Union européenne l'une des peines suivantes :

a) une peine criminelle;

b) une peine d'emprisonnement sans sursis de six mois au moins pour l'une des infractions mentionnées à l'article 1er de l'arrêté royal n° 22 du 24 octobre 1934 relatif à l'interdiction judiciaire faite à certains condamnés et aux faillis d'exercer certaines fonctions, professions ou activités;

c) une amende pénale de 2 500 euros au moins, avant application des décimes additionnels, pour infraction à la présente loi et à ses arrêtés d'exécution.

[...]».

B.2.2. Die angefochtene Bestimmung erweitert den Anwendungsbereich des Antigeldwäschegesetzes, indem sie die «nicht reglementierten Steuerberater» als unterworfenen Verpflichteten aufnimmt, und ermächtigt den König, die Regeln und Bedingungen für die Eintragung dieser Verpflichteten beim FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie festzulegen. Sie ist am 21. Juli 2022 in Kraft getreten.

B.2.3. Der Gesetzgeber wollte im Anschluss an den Entscheid des Gerichtshofs Nr. 166/2021 vom 18. November 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.166) die «nicht reglementierten Steuerberater» als registrierte Entität der Aufsicht unterwerfen, die nach den Europäischen Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche vorgesehen ist und durch das Antigeldwäschegesetz eingeführt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2669/001, SS. 8-9).

#### *In Bezug auf das Interesse*

B.3. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Partei in Abrede.

B.4.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.4.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, verleiht die angefochtene Bestimmung weder einen Berufstitel noch führt sie ein Berufsgeheimnis ein, sondern führt nur dazu, dass die «nicht reglementierten Steuerberater» als Entität der bestehenden Liste der unterworfenen Verpflichteten hinzugefügt und mithin dem Antigeldwäschegesetz unterworfen werden.

B.4.3. Aus dem Vorstehenden kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass die klagende Partei kein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung hat, weil, wie in

B.2.2 erwähnt, diese Bestimmung den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 18. September 2017 erweitert, indem sie die « nicht reglementierten Steuerberater » als unterworfenen Verpflichteten aufnimmt, und weil die klagende Partei diese Erweiterung im Wesentlichen zur Untermauerung ihres Interesses anführt.

Denn obwohl die angefochtene Bestimmung weder einen Berufstitel verleiht noch ein Berufsgeheimnis einführt, hat sie Auswirkungen auf die gesetzliche Regelung, die für die « nicht reglementierten Steuerberater » gilt, insbesondere indem sie diese von der Verpflichtung zur Meldung eines Verdachts und zur Mitteilung zusätzlicher Informationen an das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen befreit, die die unterworfenen Verpflichteten grundsätzlich trifft (Artikel 53 des Gesetzes vom 18. September 2017), und zwar auf ähnliche Weise wie die Personen, die eingetragen sind im Register im Sinne des Gesetzes vom 17. März 2019 « über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters » (nachstehend: Gesetz vom 17. März 2019).

B.4.4. Da das Institut der Steuerberater und Buchprüfer nach Artikel 62 § 1 des Gesetzes vom 17. März 2019 unter anderem damit beauftragt ist, die Rechte und die gemeinsamen beruflichen Interessen der im öffentlichen Register eingetragenen Personen, die unterworfenen Verpflichteten im Sinne des Gesetzes vom 18. September 2017 sind, zu schützen, und da diese nach dem Gesetz vom 17. März 2019 verschiedenen Verpflichtungen unterworfen sind, die für die « nicht reglementierten Steuerberater » nicht gelten, liegt das erforderliche Interesse in ausreichendem Maße vor.

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.5. Die klagende Partei leitet einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens. Ihr zufolge würde die angefochtene Bestimmung auf diskriminierende Weise Personen einen Berufstitel gewähren, die sich dazu verpflichten, als hauptsächliche Unternehmens- und Berufstätigkeit, unmittelbar

oder über andere mit ihnen verbundene Personen, materielle Hilfe-, Beistands- oder Beratungsleistungen im Bereich der Steuern zu erbringen.

B.6. Wie bereits in B.4.2 erwähnt wurde, gewährt die angefochtene Bestimmung keinen Berufstitel. Es ist somit festzuhalten, dass der Klagegrund auf einer falschen Prämisse beruht.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

#### *In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.7. Die klagende Partei leitet einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 12 der Verfassung, indem sie einen zur Verwechslung führenden Berufstitel einführen würde.

B.8. Da, wie bereits in B.4.2 erwähnt wurde, die angefochtene Bestimmung keinen Berufstitel gewährt, geht der Klagegrund von einer falschen Prämisse aus. Im Übrigen weist die klagende Partei nicht nach, wie dem strafrechtlichen Legalitätsprinzip Abbruch getan würde, zumal die angefochtene Bestimmung weder ein Strafgesetz ist, noch die Tragweite eines Strafgesetzes bestimmt.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

#### *In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.9. Die klagende Partei leitet einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie keine besondere Befreiungsregelung für den « nicht reglementierten Steuerberater » vorsehe, indem sie diese Kategorie derselben Regelung unterwerfe wie den Personen, die im öffentlichen Register im Sinne von Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 17. März 2019 eingetragen seien.

B.10. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.11. Mit der angefochtenen Bestimmung wollte der Gesetzgeber Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 « zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2015/849) zur Ausführung bringen.

Dieser Artikel bestimmt:

« Bei Notaren, anderen selbständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen, Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern sehen die Mitgliedstaaten von einer Anwendung der Verpflichtungen nach Artikel 33 Absatz 1 nur ab, soweit eine solche Ausnahme für Informationen gilt, die sie von einem Klienten erhalten oder in Bezug auf diesen erlangen, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen vor, bei oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden ».

Der Erwägungsgrund 10 der vorerwähnten Richtlinie enthält folgende Erläuterung:

« Unmittelbar vergleichbare Dienstleistungen sollten auf gleiche Weise behandelt werden, wenn sie von Angehörigen der von dieser Richtlinie erfassten Berufe erbracht werden. Zur Wahrung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden ‘ Charta ’) verankerten Rechte sollten die Informationen, die Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater, die in einigen Mitgliedstaaten dazu befugt sind, ihre Klienten in einem Gerichtsverfahren zu verteidigen oder zu vertreten oder die Rechtslage für ihre Klienten zu beurteilen, in Ausübung dieser Tätigkeiten erlangen, nicht Gegenstand der in dieser Richtlinie festgelegten Meldepflichten sein ».



B.12. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, befinden sich die « nicht reglementierten Steuerberater » und die « zertifizierten Steuerberater » in vergleichbaren Situationen hinsichtlich der Gewährleistung der Verteidigungsrechte von Klienten, wenn sie die Rechtslage ihrer Klienten beurteilen oder ihre Klienten vor Gericht verteidigen oder vertreten.

B.13. Der Gesetzgeber konnte, um seine aus der Richtlinie (EU) 2015/849 sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels des Unionsgesetzgebers, vergleichbare Dienstleistungen denselben Regeln zu unterwerfen, somit davon ausgehen, dass « nicht reglementierte Steuerberater » nicht einer für diese Berufskategorie spezifischen Befreiungsregelung zu unterwerfen sind. Im Übrigen weist die klagende Partei nicht nach, dass der Umstand, dass die « nicht reglementierten Steuerberater » ebenfalls der für die « zertifizierten Steuerberater » geltenden Befreiungsregelung unterliegen, für sie oder für ihre Mitglieder unverhältnismäßige Folgen nach sich ziehen würde.

Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. September 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

L. Lavrysen